

C. Andere Angaben und Erklärungen

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt: *(bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen)*

- dass das landwirtschaftliche Unternehmen im Jahreszeitraum:
 - 0 - 5 Beschäftigte aufweist oder mehr als 5 Beschäftigte aufweist,
- mit den angeführten Parzellen an einem der beiden folgenden Vorhaben im Rahmen der Umwelt-Klima- und anderer Bewirtschaftungsverpflichtungen des nationalen Strategieplanes der gemeinsamen Agrarpolitik GAP teilzunehmen:
 - Vorhaben SRA08 „Dauergrünland“ Vorhaben SRA29 „Biologische Produktion“
- auf den betroffenen Flächen **keine Planierungen und Entwässerungen** durchzuführen,
- auf den betroffenen Flächen bestehende Strukturen wie **Lesesteinhaufen, Trockenmauern oder Hecken** zu erhalten,
- die in Abhängigkeit von der betroffenen Unterzone **vorgeschriebenen Schnittzeitpunkte** einzuhalten, und zwar frühestens ab dem:
 - 25. Juni für die Zone 1 (Unten)
 - 1. Juli für die Zone 2 (Mitte)
 - 8. Juli für die Zone 3 (Oben)
- ein **Register** zu führen, wo die Schnittzeitpunkte eingetragen werden (spätestens am Tag nach dem Schnitt).

- In Kenntnis zu sein, dass die angeführten frühestens möglichen Schnittzeitpunkte aufgrund besonderer klimatischer Situationen geändert werden können, wobei dies mindestens 30 Tage vorher mitgeteilt werden muss;
- in Kenntnis zu sein, dass es sich bei der gegenständlichen Förderung um eine De Minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 3118/2024 handelt;
- in Kenntnis zu sein, dass für die Beitragsauszahlung die Gewährsvoraussetzungen auf der gesamten am Projekt beteiligten Fläche eingehalten werden müssen;
- in Kenntnis der einschlägigen Förderkriterien zu sein und die darin vorgesehenen entsprechenden Voraussetzungen für die Förderung zu erfüllen (siehe www.provinz.bz.it/landwirtschaft);
- jegliche Änderungen der Angaben unverzüglich dem zuständigen Amt mitzuteilen;
- in Kenntnis zu sein, dass die Landesverwaltung jederzeit Kontrollen durchführen und zwecks Überprüfung der gemachten Angaben alle erforderlichen Daten von Amts wegen bei den zuständigen Stellen einholen kann;
- unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben und in Kenntnis zu sein, dass gemäß obgenanntem Landesgesetz Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100 Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, E-Mail: dsb@provinz.bz.it ; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it .

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von *L.G.11/1998 und L.G. 12/1980* angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Ressorts/der Abteilung Landwirtschaft an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: *SIAN (Sistema informativo agricolo nazionale)*.

Für dieses Beihilfeansuchen werden die relevanten Betriebsangaben zum Flächenbestand dem Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) entnommen.

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite

<http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

Unterschrift

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Die Ablichtung eines gültigen Erkennungsdokumentes liegt dem Antrag bei

Dem Amt vorbehalten

Unterschrift abgegeben vor dem/der zuständigen Beamten/in (*Namen*):

* Anleitung zum korrekten Ausfüllen des Gesuchvordruckes

- Grundlage für die Angaben bildet der letzte aktuelle LAFIS-Flächenbogen, den jeder Betrieb zu Hause verfügbar hat. *(Hinweis: der aktuelle Flächenbogen kann auch online abgerufen werden: mit „Lafisbogen online“ suchen oder direkt im Bürgernetz über [Dienst | CIVIS](#), [Südtiroler Bürgernetz: LAFIS-Flächenbogen – Ansicht und Download](#) einsteigen – mit Spid, CIE oder Bürgerkarte).*
- Auf diesem Flächenbogen sind einzelne Grundparzellen mit derselben Kulturart als jeweils zusammenhängendes Grundstück oder Feldstück zusammengefasst.
- Bei diesen zusammenhängenden Feldstücken sind grundsätzlich zuerst die Parzellen im Eigentum und / oder mit Rechtstitel *(Pacht, Leihe, Verfügbarkeits-erklärung)* gelistet, darauf folgen noch häufig Parzellen mit „Effektiver Nutzung“.
- Für jedes dieser Feldstücke ist auf dem LAFIS-Flächenbogen in der 4. Spalte die Gesamtfläche angegeben *(„Fläche m² FID“)*. Und diese Fläche bildet die Grundlage für die Berechnung der Beihilfe, wenn für dieses Feldstück eine Flächenprämie für den Wiesenbrüterschutz beantragt wird *(der Normalfall dürfte sein, dass grundsätzlich immer ein ganzes Wiesen-Feldstück für den Wiesenbrüterschutz gemeldet wird)*.
- Die Katastralgemeinde ist auf dem LAFIS-Flächenbogen in der 5. Spalte als Kodex angeführt, die Zuordnung von Kodex und KG befindet sich auf der Seite 3 des Flächenbogens *(Tabelle nach der gesamtbetrieblichen Flächenübersicht)*.

AUSFÜLLEN ABSCHNITT B

- In der Spalte 1 die KG des betroffenen Wiesen-Feldstückes *(können im Einzelfall auch 2 verschiedene sein)* anführen.
- In der Spalte 2 alle betroffenen Parzellen *(im „Eigentum“ oder mit „Rechtstitel“)* eines Wiesen-Feldstückes in einer Zeile anführen. Die Parzellen mit „Effektiver Nutzung“ sind nicht anzugeben.
- In der Spalte 3 wird schließlich die Gesamtfläche dieses Feldstückes eingetragen, wie sie im LAFIS-Flächenbogen *(„Fläche m² FID“)* aufscheint.
- In den letzten drei Spalten dann die betroffene Zone *(„Unten“, „Mitte“, „Oben“)* ankreuzen.
- Sollte ausnahmsweise nur ein Teil eines *(auf dem LAFIS-Flächenbogen)* zusammenhängenden Wiesen-Feldstückes vom Antrag betroffen sein, dann nur die einzelnen betroffenen Parzellen mit der jeweiligen Fläche *(„anteilige FID-Fläche der Parzelle“)* angeben. *(auch in diesem Fall ohne Parzellen mit effektiver Nutzung)*.